

jetzt in erfreulichem Maße zutage tretende Bereitschaft der Bürger unseres Staates der Arbeiter und Bauern, sich an gesellschaftlich notwendigen Arbeiten zu beteiligen und unsere Staatsmacht jederzeit zu verteidigen, noch weiter zu erhöhen.

Die guten Erfahrungen, die mit der „innerbetrieblichen“ Regelung von Arbeitsstreitigkeiten, d. h. mit der Schlichtung solcher Streitigkeiten durch die betrieblichen Arbeitskonfliktkommissionen gemacht worden sind, haben schon in der Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen vom 23. Juli 1953 dazu geführt, für Arbeitsstreitigkeiten mit Angehörigen der Intelligenz ein entsprechendes Schiedsverfahren vorzusehen. Durch die zweite Durchführungsbestimmung zu der genannten Verordnung, betreffend **Schiedsstelle zur Regelung von Streitfällen aus Einzelverträgen** vom 1. Februar 1954 (GBl. S. 132) wird nunmehr dieses Verfahren näher geregelt und mit einer Verfahrensordnung ausgestattet. Das Verfahren vor der beim Ministerium der Arbeit bestehenden Schiedsstelle ähnelt in allen wesentlichen Punkten dem Verfahren vor der Konfliktkommission, insbesondere darin, daß der Schiedsspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch Klage beim Arbeitsgericht angefochten werden kann; entsprechend der Bedeutung der Einzelverträge ist die zuständige Instanz hier aber nicht, wie im Konfliktverfahren, das Kreisarbeitsgericht, sondern das Bezirksarbeitsgericht. Auch in der Besetzung unterscheidet sich die Schiedsstelle grundsätzlich von der Arbeitskonfliktkommission insofern, als in ihr keine Angehörigen des in Frage kommenden Betriebes vertreten sind, die Schiedsstelle vielmehr mit je einem Vertreter des Ministeriums für Arbeit, des Ministerium der Finanzen, des Förderungsausschusses und des Bundesvorstandes des FDGB besetzt ist.

*

Wie bereits angedeutet, war die gesetzgeberische Tätigkeit in der Berichtsperiode besonders lebhaft auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens.

Das ökonomische Gesetz der unbedingten Übereinstimmung der Produktionsverhältnisse mit dem Stande der Produktivkräfte erfordert die Entwicklung zum genossenschaftlichen Betriebe nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch auf dem Gebiet der Binnenfischereiwirtschaft, während die Seefischerei entsprechend ihren besonderen Produktionsbedingungen mehr für die Ausübung in Fischereikombinaten, also in der Form des staatlichen Eigentums, geeignet ist. Die Bewegung zur Bildung von Produktionsgenossenschaften ist unter den werktätigen Fischern schon seit längerer Zeit im Gange; die Regierung hat dieser Bewegung nunmehr durch die **Bekanntmachung des Musterstatuts der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer** vom 14. Januar 1954 (GBl. S. 117) Rechnung getragen. Nach dem Musterstatut bringen die Genossen bei Eintritt in die Produktionsgenossenschaft die ihnen zustehenden bzw. von ihnen gepachteten Fischereirechte ein, von denen die ersteren, ebenso wie es bei dem eingebrachten Grund und Boden der LPG der Fall ist, nach der etwas ungenauen Formulierung des Statuts „Eigentum des Fischers“ bleiben. Das im Eigentum des in die Genossenschaft eintretenden Fischers befindliche Fischereigerät einschließlich der Fahrzeuge und anderen für die Fischereiwirtschaft notwendigen Einrichtungen werden der Genossenschaft zum Schätzwert verkauft und im Laufe von höchstens zehn Jahren abbezahlt; diese Regelung entspricht also der ähnlichen Regelung bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom Typ III. Auch im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Mitgliedschaft, der Pflichten der Genossenschaft und ihrer Mitglieder, sowie der Arbeitsorganisation und Verwaltung ist das Statut dem LPG-Statut soweit angeleglichen, als es die Verschiedenheit der jeweiligen Produktion zuläßt; bemerkenswert ist, daß jedes Mitglied jährlich in der Regel mindestens 200 Arbeitseinheiten zu leisten hat.

Während also diese Fischereigenossenschaften in Struktur und Bestimmung den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften weitgehend ähneln, erhält mit der **Bekanntmachung des Musterstatuts für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft** vom 4. März 1954 (GBl. S. 256) ein gänzlich neuer Typ einer sozialistischen Genossenschaft die staatliche Anerkennung. Die Woh-

nungsbaugenossenschaft steht, was die Bedeutung der Mitgliedschaft für die wirtschaftliche Existenz des einzelnen Genossen betrifft, etwa in der Mitte zwischen den bei uns bisher existierenden sozialistischen Genossenschaften, den Konsum- und bäuerlichen Handelsgenossenschaften einerseits und den Produktionsgenossenschaften andererseits. Der Grad der wirtschaftlichen Verknüpfung des Genossen mit der Genossenschaft ist bei der Konsumgenossenschaft — Geschäftsanteil: 50 DM — verhältnismäßig gering, dagegen bei den Produktionsgenossenschaften umfassend, insofern dort der Genosse mehr oder weniger seine gesamten wirtschaftlichen Potenzen, Vermögen und Arbeitskraft, mit der Genossenschaft verknüpft; bei der dazwischenstehenden Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zeigt die recht beträchtliche Höhe des Geschäftsanteils — 2500 DM — an, daß zwar nicht die gesamte wirtschaftliche Existenz des Genossen mit der Genossenschaft verbunden, aber eine lebenswichtige Teilfrage seiner Existenz durch die Verbindung mit der Genossenschaft gelöst wird: die Frage nach der Beschaffung einer guten und billigen Wohnung. Daß es sich, unabhängig von diesen äußeren Unterschieden, bei allen erwähnten Genossenschaften um eine Form des Zusammenschlusses handelt, die im hohen Maße der Verwirklichung des Grundgesetzes des Sozialismus dient, braucht für unsere Leser nicht besonders betont zu werden.

Ausweislich des Musterstatuts werden die neuen Genossenschaften jeweils für die Werk tätigen eines oder mehrerer Betriebe gegründet; ihre Mittel werden durch die genannten Geschäftsanteile — zahlbar nach einer anfänglichen Anzahlung von mindestens 300 DM in monatlichen Raten von mindestens 30 DM —, durch Beteiligung der Genossen an den Bauarbeiten und durch staatliche unverzinsliche Kredite aufgebracht, die nach der schon oben behandelten Verordnung über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues vom 4. März 1954 bis zu 80 Prozent der Baukosten für die jeweils in Bau befindlichen Gebäude betragen können. Auch hier entstehen keine Aufwendungen für die Beschaffung von Bauland: ebenso wie an die Erbauer von Einfamilienhäusern wird hier an die Genossenschaft für ihre eine größere Zahl von Wohnungen enthaltenden Häuser ein Nutzungsrecht an geeignetem volkseigenen Grund und Boden verliehen; das Gebäude wird als genossenschaftliches Eigentum auf einem besonderen Grundbuchblatt eingetragen und kann gesondert belastet werden.

Das wirtschaftlich ausschlaggebende Recht des Genossen aus der Mitgliedschaft ist natürlich sein Anspruch auf Zuteilung und Nutzung einer Wohnung nach Maßgabe des Statuts. Der Rang bei der Wohnungszuteilung richtet sich nach der Reihenfolge des Eintritts in die Genossenschaft und den „Leistungen des Mitgliedes für die Genossenschaft“ (III, 1 des Statuts); der jährliche Wohnungsverteilungsplan wird von der Vollversammlung als dem höchsten Genossenschaftsorgan beschlossen. Die Wohnungen in den genossenschaftseigenen Häusern dürfen nur an Mitglieder vergeben werden, mit der Aufkündigung der Mitgliedschaft geht also auch der Anspruch auf die Wohnung verloren (III, 3). Das Nutzungsentgelt wird „nach dem Prinzip der Rentabilität der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft festgelegt“ und kann durch die Vollversammlung entsprechend den Eigenleistungen der Genossen differenziert werden (III, 2).

Leider spricht in diesem Zusammenhänge das Statut, das an anderen Stellen richtig die Ausdrücke „Verteilung“ oder „Vergebung“ der Wohnung oder „zur Nutzung überlassenes genossenschaftliches Eigentum“ gebraucht, an mehreren Stellen von „Vermietung“ und „Miete“ und wirft damit unnötigerweise die Frage auf, ob nicht der Inhaber einer solchen Wohnung auch im Falle des Austritts oder Ausschlusses aus der Genossenschaft Mieterschutz genießt. Tatsächlich ist hier m. E. nicht ein Mietsverhältnis, sondern das genossenschaftliche Mitgliedschaftsrecht die Rechtsgrundlage der Wohnungsnutzung, so daß ein Mieterschutz, der der Zweckbestimmung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues entgegenstehen würde, nicht in Frage kommt. Schließt man sich dieser Auffassung nicht an, so wäre für den Ausschluß des Mieterschutzes noch ein entsprechender Gesetzgebungsakt erforderlich, der die Frage dann am besten nach dem Vorgänge der Verordnung über